

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.242 vom 3. März 2021

BS Appellationsgericht, 2021-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.242

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.242 du 3 mars 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.242 del 3 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Im Verfahren vor dem JSD angefochten war das Schreiben der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (Vollzugsbehörde) vom 5. März 2020. Der Rekurs im vorliegenden Verfahren richtet sich gegen den daraufhin ergangenen Entscheid des JSD vom 15. Oktober 2020. Gemäss § 33 Abs. 2 Justizvollzugsgesetz (JVG, SR 258.200), das am 1. Juli 2020 in Kraft trat, sind Rekurse gegen Verfügungen der Vollzugsbehörde grundsätzlich direkt beim Verwaltungsgericht zu erheben. Das alte Strafvollzugsgesetz (in Kraft bis 30. Juni 2020, SR. 258.200) sah in § 8 vor, dass Verfügungen der Vollzugsbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen mit Rekurs beim zuständigen Departement anzufechten sind.

Grundsätzlich sind geänderte Verfahrensvorschriften ab dem Tag ihres Inkrafttretens vollumfänglich auf alle hängigen Verfahren anwendbar. Anders verhält es sich, wenn eine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen worden ist, so dass keine Kontinuität zwischen bisherigem und neuem Recht besteht (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich 2020, N 296, mit Hinweisen). Da die angefochtene Verfügung der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. März 2020 vor Inkrafttreten des neuen JVG am 1. Juli 2020 erging, mit Inkrafttreten des neuen JVG der Instanzenzug betreffend die Anfechtung von Verfügungen der Vollzugsbehörde geändert worden ist und das neue JVG diesbezüglich keine übergangsrechtliche Regelung enthält, richtet sich der Instanzenzug vorliegend noch nach § 8 des alten Strafvollzugsgesetzes.

1.2 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des Rekurses ergibt sich deshalb vorliegend aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 3. Dezember 2020 sowie § 42 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz [OG, SG 153.100]) und den Bestimmungen der §§ 10 und 12 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 8 VRPG. Demnach hat dieses zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- und Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

E. 2

Mit dem angefochtenen Entscheid erwog das JSD, dem Rekurrenten sei mit Zwischenentscheid vom 1. September 2020 eine Frist zur Einreichung einer Rekursbegründung in deutscher Sprache gesetzt worden. Mit Eingabe vom 24. September 2020 habe der Rekurrent ein in deutscher Sprache verfasstes Schreiben eingereicht, mit dem er um unentgeltliche Rechtspflege ersucht habe. Eine Begründung seines Rekurses gegen die Verfügung des Bereichs Bevölkerungsdienste und Migration, Amt für Justizvollzug, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. März 2020 könne dem Schreiben aber nicht entnommen werden. Eine weitere Eingabe sei nicht eingegangen. Auf den Rekurs könne daher mangels Rekursbegründung nicht eingetreten werden.

E. 3

3.1 Mit seiner dem Verwaltungsgericht überwiesenen Eingabe an den Regierungsrat macht der Rekurrent geltend, es sei falsch, dass seine «Berufung wegen meiner Unbestimmtheit zurückgewiesen wurde». Er bezieht sich dabei sinngemäss auf seinen Anspruch auf Zugang zur Justiz. Es erscheint fraglich, ob der Rekurrent damit seiner Obliegenheit zur Begründung seines Rekurses nachkommt.

Sowohl gemäss § 46 Abs. 2 OG, der auf das verwaltungsinterne Rekursverfahren an das Departement und an den Regierungsrat zur Anwendung kommt, als auch gemäss § 16 Abs. 2 VRPG, der das Rekursverfahren vor dem Verwaltungsgericht regelt, hat die Rekursbegründung Anträge, Angaben der Tatsachen und Beweismittel sowie kurze Rechtserörterungen zu enthalten (VGE VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 1.2.1 und VD.2015.260 vom 19. Oktober 2016 E. 1.4; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477 ff., 505). Aus den Anträgen muss hervorgehen, in welchen Punkten die angefochtene Verfügung aufgehoben oder abgeändert werden soll. In der Begründung hat die rekurrierende Partei ihren Standpunkt substantiiert vorzutragen und sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (VGE VD.2018.112/113/114 vom 16. Mai 2019 E. 1.3.2 und VD.2018.40 vom 20. November 2018 E. 1.2; vgl. Wullschlegler/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277 ff., 305). Sowohl bezüglich Anträgen wie auch Begründung werden bei nicht juristisch vertretenen Laien allerdings keine hohen Anforderungen gestellt (VGE VD.2012.245 vom 27. März 2017 E. 2.1, VD.2012.191 vom 12. Juni 2013 E. 2.2.2). Aufgrund dieser Begründungspflicht gemäss § 46 Abs. 2 OG und § 16 Abs. 2 VRPG gilt im Verwaltungsgerichtsverfahren das Rügeprinzip (VGE VD.2017.17 vom 18. Mai 2017 E. 3.1.1, VD.2015.260 vom 19. Oktober 2016 E. 1.4 und VD.2016.66 vom 20. Juni 2016 E. 1.3; Stamm, a.a.O., S. 504). Sowohl eine departementsinterne Rekursinstanz als auch das Verwaltungsgericht prüfen einen angefochtenen Entscheid nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersuchen nur die rechtzeitig vorgebrachten konkreten Beanstandungen (statt vieler VGE VD.2020.37 mit weiteren Hinweisen).

3.2 Mit seiner Eingabe vom 24. September 2020 im vorinstanzlichen Verfahren widmete sich der Rekurrent nach Ausführungen zu seinen fehlenden deutschen Sprachkenntnissen der Frage der Vorschussleistung für Verfahrenskosten. Er macht geltend, seine finanzielle Situation erlaube es ihm nicht, die verlangte Gebühr zu bezahlen. Er habe aber auch als Bedürftiger ein Recht auf Gerechtigkeit. Weiter führt er aus, es sei falsch, «dass der Präsident des Strafgerichtshofs in seinem Beschluss vom 3. April 2020 gegen meinen Antrag auf Verspätung Einspruch erhoben hat. Weil meine Rückkehr pünktlich erfolgte».

Er stellte fest, «dass in dieser Angelegenheit ein Berufungsverfahren offen ist». Darauf folgen wieder Ausführungen zur Leistung einer Kautions, von der es Ausnahmen geben müsse, weshalb eine «Gebühr keine absolute Bedingung» sei.

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass sich diese Ausführungen primär auf den mit dem Zwischenentscheid vom 1. September 2020 verfügten Kostenvorschuss beziehen. Eine verständliche, sachbezogene Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Vollzugsbefehl vom 5. März 2020 kann darin nicht erblickt werden. Daraus folgt, dass die Vorinstanz mangels einer fristgerechten und den Anforderungen von § 46 Abs. 2 OG genügenden Rekursbegründung zu Recht auf die ihr überwiesene Eingabe nicht als Rekurs eingetreten ist. Der Rekurrent zeigt mit seiner Rekursbegründung im vorliegenden Verfahren nicht ansatzweise auf, inwiefern er sich im vorinstanzlichen Verfahren entgegen der Feststellung im angefochtenen Entscheid substantiiert mit dem Vollzugsbefehl auseinandergesetzt hätte. Der Rekurs ist jedenfalls abzuweisen. Daher kann offen bleiben, ob auf ihn überhaupt eingetreten werden könnte.

3.3 Selbst wenn man aber ohne eine substantiierte Behauptung des rekurrierenden Laien den Hinweis auf die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 3. April 2020 als inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vollzugsbefehl ansehen wollte, fehlt dieser offensichtlich jede Grundlage. Das Appellationsgericht hat die Beschwerde gegen diese Verfügung mit Entscheid BES.2020.98 vom 17. Juli 2020 inhaltlich geprüft und das Bundesgericht ist auf die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil 6B_1112/2020 vom 12. Oktober 2020 nicht eingetreten. Damit ist der Strafbefehl rechtskräftig geworden. Auf die diesbezügliche Rüge könnte daher inhaltlich nicht eingetreten werden.

E. 4

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent dessen Kosten (§ 30 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit § 23 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Das vom Rekurrenten gestellte Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung muss abgewiesen werden. Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat eine Person, die nicht über die erforderlichen Mittel zur Führung eines Prozesses verfügt, nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) dann, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Nach der Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 396 E. 1.2 S. 397, 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218, 133 III 614 E. 5 S. 616; VGE VD.2017.15 vom 3. Juni 2017 E. 6.1.1). Aus den Erwägungen zur Sache ergibt sich, dass der Rekurs aussichtslos erscheint. Daher hat der Rekurrent die Kosten des Verfahrens unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.